



ERKLÄRUNG

der Synode der Evangelischen Kirche in Frankfurt am Main

19. April 2017

ERKLÄRUNG

der Synode des Evangelischen Stadtdekanats in Frankfurt am Main am 19. April 2017

zum Umgang von staatlichen Behörden und Gerichten mit der Taufe zum Christentum konvertierter Flüchtlinge

Immer wieder kommen Menschen aus muslimischen Ländern in unsere Gemeinden, darunter viele Geflüchtete. Oft haben sie schon Kenntnisse über den christlichen Glauben. Hier in Deutschland lernen sie diesen vertieft kennen und erleben christliche Gemeinden als Hilfe und Unterstützung in ihrer Situation. In nicht wenigen Fällen mündet dies in die Taufe.

Es ist jetzt verstärkt zu beobachten, dass dieses durch die Taufe bekräftigte Bekenntnis zu Jesus Christus von staatlichen Behörden und Gerichten nicht ernst genommen wird. Oftmals wird unterstellt, dass es sich bei der Taufe um eine „strategische Konversion“ von Asylsuchenden handelt, der kein authentisch gelebtes Christsein zu Grunde liege. Die Ernsthaftigkeit der Konversion wird durch ein Abfragen von Glaubensinhalten zu überprüfen versucht.

Dem halten wir entgegen, dass das alleinige Wissen von Fakten der Christentumsgeschichte kein Urteil über die Ernsthaftigkeit der Zugehörigkeit zum Christentum ermöglicht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass nach der Lebensordnung der EKHN die Taufe nach einer für Erwachsene vorgesehenen Unterweisung und nach den geltenden Regeln des (gottesdienstlichen) Vollzugs vorzunehmen ist. Bei Zweifeln an dem Taufbegehren besteht für Pfarrerinnen und Pfarrer die Möglichkeit, diese abzulehnen. Mit dem Vollzug ist die Taufe ein für allemal gültig. Eine generelle „Prüfung“ des aus der Taufe hervorgehenden Glaubens ist jedoch nach evangelischem Verständnis nicht möglich und wird auch keinem unserer anderen Mitglieder zugemutet.

Generell sehen wir in dieser Art des Umgangs mit der Taufe einen unzulässigen Eingriff in die im Grundgesetz verbrieften Rechte als Religionsgemeinschaft, wie sie insbesondere durch Artikel 140 des Grundgesetzes (in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung) garantiert sind („Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“).

Wir verlangen daher, dass der Staat die Taufe als verbindlich akzeptiert und fordern, „Glaubenstests“ im Anerkennungsverfahren bei Asylsuchenden einzustellen.

Vorliegende Stelle: Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung